

Turnierordnung für die Kreis-IFH-Meisterschaft der DVG Kreisgruppe Hamm

1.

Die DVG Kreisgruppe Hamm führt in der Regel ihre Kreisfährtenmeisterschaft für das folgende Sportjahr am 3. oder 4. Wochenende im Monat März, bzw. am letzten Wochenende im März oder 1. Wochenende im April des laufenden Sportjahres durch.

2.

Auf der Kreismeisterschaft kann in der „Fährtenhundstufe 1“(IFH 1) oder „Fährtenhundstufe 2“ (IFH 2) geführt werden. Bei der Veranstaltung erfolgt eine separate Wertung für Jugendliche. Als Jugendliche gelten Hundeführer bis zu dem Kalenderjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Geführt wird nach der gültigen Prüfungsordnung.

3.

Da auf der LV-Landesfährtenmeisterschaft nur in IFH 2 geführt wird, können sich nur Teilnehmer die auf IFH 2 führen zur LV-IFH qualifizieren. Eine Weitermeldung zur LV-IFH ist nur möglich, wenn das Team bei der Kreisfährtenmeisterschaft der DVG Kreisgruppe Hamm teilgenommen und bestanden hat.

4.

Die Kreisfährtenmeisterschaft wird auf Antrag in der JHV an einen Mitgliedsverein der Kreisgruppe für das folgende Jahr vergeben. Sollte kein Antrag vorliegen, ist der Kreisvorstand berechtigt Die Kreisfährtenmeisterschaft einem Mitgliedsverein seiner Wahl zu übertragen. Bewerben kann sich jeder Mitgliedsverein.

5.

Meldungen der Hundeführer zur Kreisfährtenmeisterschaft erfolgen ausschließlich über das Meldesystem CANIVA. Diese Meldung erfolgt selbstständig durch den Hundeführer. Der Hundeführer meldet seine beabsichtigte Teilnahme zur Kreisfährtenmeisterschaft umgehend seinem/-r Vereinsvorsitzenden.

Der/Die Vereinsvorsitzende bestätigt dem entsprechendem/-r Kreisobmann/-frau und dem/der Kreisvorsitzenden per E-Mail die Freigabe des Teilnehmers.

Die Freigabe zur Kreisfährtenmeisterschaft ist bei CANIVA selbstständig durch den Hundeführer zu überprüfen.

Der Meldeschluss wird in der JHV festgelegt, mindestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsbeginn. Die Kreisfährtenmeisterschaft wird auf einen Tag angesetzt, kann aber im Bedarfsfall auf zwei Tage verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich der Kreisvorstand nach Absprache mit dem ausrichtenden Verein. Das Zusammenlegen mit einer anderen Prüfung ist erlaubt (z. B. Vereinsprüfung).

6.

Der durchführende Mitgliedsverein erhält sämtliche Einnahmen und trägt sämtliche Ausgaben und ist weiterhin für die komplette Abwicklung der Prüfung nach Prüfungsordnung zuständig und trägt die Haftung für die Veranstaltung (Anmeldung, Veterinär, Überprüfung der Impfausweise etc.).

7.

Die Startgebühr je Team beträgt 20,00 €.

Bei Abmeldung eines Teilnehmers nach Meldeschluss sind die Startgebühren dennoch ordnungsgemäß zu entrichten.

Die für jedes Team an den DVG/VdH abzuführenden Beträge übernimmt der ausrichtende Verein.

8.

Die Fährtenleger werden vom ausrichtenden Mitgliedsverein nach Rücksprache mit dem Kreisausbildungswart gestellt.

9.

Der Pokal der Kreisfährtenmeisterschaft, je Prüfungsstufe (IFH 1/ IFH 2) ein Pokal, wird als Wanderpokal für ein Jahr vergeben.

10.

Die Kreismeister/-in in den IFH-Stufen IFH 1 und IFH 2 erhalten einen Erinnerungspokal. Diese und weitere Ehrengaben werden von der Kreisgruppe mit einem Festbetrag von insgesamt 60,00 € (i.W. sechzig) bezuschusst. Die Ehrengaben (Pokale/Medaillen/Schleifen) sind frühzeitig mit dem/der OfG der KG abzustimmen und durch den ausrichtenden Verein zu beschaffen. Kreismeister erhalten höherwertigere Ehrengaben als die restlichen Teilnehmer.

11.

Der Kreisverband bezuschusst die Kreisfährtenmeisterschaft mit 110,00 € (i. W. Einhundertzehn). Weiterhin übernimmt er die Kosten für die Fährtenleger in Höhe von 18,00 € pro Fährtenleger und pro Veranstaltungstag. Die gleichen Kosten für die Fährtenleger übernimmt der ausrichtende Mitgliedsverein.

12.

Jeder Hundeführer/in erklärt sich mit dem Start bei der Kreisfährtenmeisterschaft einverstanden, dass Film- oder Bildaufnahmen veröffentlicht werden.

13.

Bei der Veranstaltung erfolgt eine separate Wertung für Jugendliche. Als Jugendliche gelten Hundeführer bis zum dem Kalenderjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Vorstehende Ordnung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung am 16.12.2018 beschlossen, und wurde auf der JHV der DVG KG Hamm am 27.01.2019 genehmigt.

Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

